

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. des Saarl., S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. des Saarl., S. 482), wird durch die untere Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Kreisstadt Homburg werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 4 und der Grenzbeschreibung nach § 5 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Schutzgegenstand

L6.02.01 ca. 1800 ha

Das Waldgebiet zwischen der L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Osten bzw. Südosten sowie Homburg im Westen bis zu den Hangbereichen südlich des Lambsbachtals zwischen Kirrberg und Schwarzenacker. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze. Die Lambsbachaue zwischen dem Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ an der Landesgrenze und Kirrberg sowie zwischen Kirrberg und Schwarzenacker.

L6.02.02 ca. 235 ha

Das Waldgebiet zwischen der L 118, Jägersburg sowie dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ im Westen, sowie des Industriegebiets Ost bei Erbach im Süden. Kleinere Waldflächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ und der Landesgrenze bzw. der L 119.

L6.02.03 ca. 776 ha

Das Waldgebiet westlich und südlich von Jägersburg, nördlich von Websweiler und westlich von Erbach. In diese Waldgebiete eingestreutes und angrenzendes Grünland, Brachen, Streuobstbestände und Feldgehölze. Die Aue des Erbachs und seiner Nebenbäche, die Feilbachaue, die Grünlandbereiche der Lindenwiese nördlich Websweiler.

L6.02.04 ca. 344 ha

Die Bliesau mit Grünland, Brachen, Auwaldfragmenten, stehenden und fließenden Gewässern und deren Begleitgehölze.

L6.02.05 ca. 219 ha

Das Waldgebiet westlich von Wörschweiler. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze.

L6.02.06 ca. 165 ha

Grünland, Brachen, Streuobstbestände, Feldgehölze, Hecken und kleinere Waldflächen an den Tälhängen südlich von Kirrberg.

L6.02.07 ca. 75 ha

Der Wald des Pfändertales nördlich Einöd. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Brachen und Feldgehölze.

L6.02.08 ca. 80 ha

Der Wald südlich Einöd. In dieses Waldgebiet eingestreutes oder angrenzendes Grünland, Streuobstbestände, Brachen und Feldgehölze.

310

§ 3

Schutzzweck

Wald:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Waldgebiete wegen der besonderen Bedeutung

- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung
- ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Immissionsschutz, Luftregeneration, Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch)
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung)
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten
- für den Verbund von Lebensräumen und
- für das Landschaftsbild

Auen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Auenbereiche wegen der besonderen Bedeutung

- für den Verbund von Lebensräumen
- als Retentionsgebiet
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung)
- für das Landschaftsbild
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung

Streuobstgebiete:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Streuobstflächen wegen der besonderen Bedeutung

- als struktur- und artenreicher Lebensraum
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft
- für das Landschaftsbild
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität)
- bezüglich klimatischer Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch) und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung

Kulturlandschaft mit Grünland, Hecken- und Feldgehölzen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung dieser Flächen wegen der besonderen Bedeutung

- für das Landschaftsbild
- für den Verbund von Lebensräumen
- als Schutzfunktion gegenüber Wind- und Wassererosion
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes erfüllen die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt

geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42). Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich bei diesen Teilflächen um die Flächen der Natura 2000-Gebiete

- a) Nr.: 6609-307 (Bliesau bei Beeden) im LSG Nr. 6.02.04,
- b) Nr. 6610-303 (Binnendüne nordöstlich Homburg) im LSG Nr. 6.02.01.

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes L 6.02.04 erfüllt die Kriterien als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 (Abl. EWG Nr. L 103/1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223/9) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie). Es handelt sich um eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes Nr. 6609-305 mit dem Namen „Blies“.

§ 4

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete werden in folgenden topographischen Karten (DGK M. 1:5.000) mit Randsignatur und grüner Schraffur eingetragen:

L 6.02.01:

0070, 9868, 0068, 0268, 9866, 0066, 9664, 9864, 0064, 9462, 9662, 9664, 9862, 9460, 9660, 9860

L 6.02.02:

9672, 9670, 9870, 0070, 9668

L 6.02.03

9272, 9472, 9270, 9470, 9670, 9468, 9668, 9466

L 6.02.04

9464, 9462, 9460, 9258, 9458

L 6.02.05

9462, 9260 und 9460

L 6.02.06

9862, 0062, 9860, 0060

L 6.02.07

9660, 9860

L 6.02.08

9458, 9658

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete liegen als digitale Vektordaten (Erfassungsmaßstab 1:5000) vor.

(3) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu ersehen. Diese Karte zeigt einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1:5.000 sowie die auf deren Grundlage erfassten digitalen Vektordaten.

(4) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sowie die digitalen Vektordaten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 5 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 sowie die digitalen Vektordaten werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises und beim Minister für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 5

Grenzbeschreibungen

L 6.02.01:

Das Gebiet ist in 9 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
		das Teilgebiet wird begrenzt:	
1	nordöstlich Bruchhof	- im Nordwesten durch die L 119 - im Osten durch die Landesgrenze - im Süden und Westen durch die L 223	Am Störzenbühl, Störzenbühl
2	östlich Bruchhof	- im Nordwesten durch die L 223 - im Westen durch die Ortslage Bruchhof, die Verlängerung der Bechhofer Straße, den Weg vom Gut Königsbruch in südwestlicher Richtung vorbei am Sportplatz, dann in südlicher Richtung bis zum Gelände der Tennisanlage - im Süden durch das Gelände der Tennisanlage und die L 215 - im Osten durch die L 215 und die Landesgrenze	Am Exerzierplatz, Franzosendell, Am kleinen Kehrberg, Kleiner Kehrberg, Großer Kehrberg, Sanddorf-Feld

311	Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
3	östlich und südöstlich Sanddorf	- im Norden durch die L 215 und die Landesgrenze - im Osten durch die Landesgrenze - im Südwesten durch die L 120 - im Nordwesten und Westen durch die L 215 zwischen Homburg und Sanddorf und die Ortslage von Sanddorf - innerhalb dieser Fläche durch das Gelände von Campingplatz und Schießhaus südlich Sanddorf sowie durch die bebauten Parzellen am Weg zwischen Schießhaus Sanddorf und der L 120	Königsbruch, Karlsberg, Am Louisenrech, Vierherrnwald, Suppenschüssel, Bechhofer Kopf, Königsbruch, Moscheldell, Schloßberg, Hinkelsloch, Am großen Pulverturm, Hinter der Schanz, Kleiner Pulverturm, Am Binnotshäuschen, Hasental, Am Borgerhaus, Fichtenberg, Karlslust, Heckbach, Herzogsgarten, Hirschwürzloch	
4	zwischen Closenbruch Bebauung Heidebruchstraße und Bebauung Sickingerstraße südwestlich Sanddorf	- im Westen durch das Naturschutzgebiet „Closenbruch“ - im Südosten durch die L 215 - im Osten und Norden durch die Ortslage von Sanddorf		
312	5	zwischen Homburg und Bruchhof	- im Südosten durch das Naturschutzgebiet „Closenbruch“ - im Süden durch das Gelände des Freibades Homburg - im Westen und Nordwesten durch den Rad- und Fußweg vom Freibad parallel zur L 119 zum „Schwarzen Weg“, der Bebauung südöstlich der L 119 zwischen Homburg und Bruchhof sowie der L 119 - im Norden durch die Ortslage Bruchhof	Benzenkappe, Erlenwiesen
6	östlich Homburg und nördlich Kirrberg	- im Norden und Nordosten durch die L 120, die Landesgrenze und die Grenze des Naturschutzgebietes „Lambsbachtal“ - im Osten durch die Landesgrenze - im Süden durch die Ortslage Kirrberg, die Waldgrenze zur Gewanne „Auf der Weide“ und den Weg von Kirrberg nach Homburg vorbei an „Rabenhorst“ und Waldbühne - im Westen durch die Ortslage von Homburg - innerhalb dieser Fläche durch die Bebauung am Schloßberghotel und das Gelände des ehemaligen DJK-Sportplatzes	Schloßberg, An der Schindkaut, Hasenhübel, Stumpfer Gipfel, Lager, Köpfchen, Am verlorenen Feld, Auf der Wiese, Am Schloßberg, Talwiesen, Bundenbacher Berg, Zimmermannsberg, Roter Hübel	
7	südöstlich Homburg und westlich Kirrberg	- im Norden durch die Ortslage Homburg im Bereich der Kraepelinstraße, durch das Gelände der Waldbühne, durch die Bebauung am Rabenhorst und den Weg vorbei am Rabenhorst von Homburg nach Kirrberg - im Osten durch die Waldgrenze zur Ortslage Kirrberg bis hin zum Ende des Weges in Verlängerung der Straße „Am Roßberg“, durch die Waldgrenze vom Ende dieses Weges bis zum Weg, der vom Sportplatz kommend nach Südwesten über den Jean Philliper Berg führt. Durch diesen Weg bis zur Südwestgrenze des Waldes auf dem Jean Philliper Berg. Durch die Waldgrenze zu den Gewannen „Auf dem Roßberg“ und „Am Mühlberg“ bis zur L 213 - im Süden und Westen durch die L 213	Rabenhorst, Roßberg, Jean-Philliper Dell, Am Jean Philliper Berg	
8	südlich Homburg, östlich Landeskrankenhaus	- im Norden und Osten durch die L 213 - im Südwesten durch den im Norden an der L 213 beginnenden in südöstlicher Richtung wieder zur L 213 verlaufenden Waldweg („Bergmannspfad“)	Hundshecke	

313	Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
			das Teilgebiet wird begrenzt:	
9	zwischen Schwarzenbach und Kirrberg		- im Norden durch die Grenze des Waldes am Webersberghang zur Ortslage Homburg, durch den Weg südlich des Kindergartengeländes am Fichtenweg in östlicher Richtung bis zu dessen Knick in nordöstlicher Richtung, durch die gedachte Verlängerung dieses Wegstückes bis zum Weg, der von der Gärtnerei der Universitätskliniken durch die Gewanne „An der Heide“ nach Süden verläuft, durch die Waldgrenze zur Gewanne „An der Heide“ bis zum Weg vom Wasserbehälter zum Hubschrauberlandeplatz, durch die Bebauung westlich des Hubschrauberlandeplatzes, durch die Waldgrenze südlich des Hubschrauberlandeplatzes bis zum Weg südlich des Waldes „Auf der Leimenkaut“, durch den Weg südlich und westlich „Auf der Leimenkaut“, durch den Weg von der L 213 Richtung Südwesten südlich der Gebäude der Universitätsnervenklinik und die gedachte Verlängerung dieses Weges zum Weg westlich „Auf der Leimenkaut“ - im Osten durch die L 213, die Ortslage Kirrberg, Die Waldgrenze zur Ortslage Kirrberg, durch die Waldgrenze zu den Gewannen „Auf der Kleinöder Höhe“, „Am Gabion“ und „Auf der Steindrossel“ - im Süden durch die Waldgrenze zu den Gewannen „Am Einöder Weg“, „Schorrenwald“, „Am Schorrenwald“, „Am Audenkellerwald“ und „Am Ohligberg“ - im Westen durch den Weg von Schwarzenacker Richtung Berghöfe bis zur Grenze des Ohligbergwaldes, durch die Ortslage Schwarzenacker, durch die nördliche Grenze des Ohligbergwaldes, durch die Bebauung am Audenkellerhof, durch die Grenze der Talaue des Lamsbaches zur angrenzenden Ortslage von Schwarzenacker und Schwarzenbach, durch die Ortslage von Schwarzenbach und die Bebauung am Webersberg sowie die B 423 von Schwarzenbach nach Homburg - innerhalb dieser Fläche durch die Bebauung an der Emilienruhe und durch die Bebauung „Am Ebersberg“	Webersberghang, Webersberg, Auf dem Webersberg, Grannoblersloch, Auf der Leimenkaut, Unter dem Weiherdamm, Am Schachen, Im Bruch, Oben am Eckwald, Ebersberg, Audenkellertal, Ober der Schwarzenacker Mühle, Ohligbergwald, Audenkellerwald, Farrenwald, An der Hainbuche

314 L6.02.02

Das Gebiet ist in 6 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
		das Teilgebiet wird begrenzt:	
1	nordöstlich Jägersburg	- im Norden durch die Kreisgrenze und die Ortslage an der Bahnhofstrasse - im Osten und Süden durch die L 235 und die Ortslage an der Straße „Am Brühlfeld“ sowie der nördlichen Ortsgrenze an der B 423 - im Westen durch die B 423	In der Lache, Muhl
2	östlich und südöstlich Jägersburg	- im Norden durch die L 235 - im Osten durch die Eisenbahntrasse der ehemaligen Strecke Homburg Richtung Staudernheim - im Süden durch die Trasse der BAB A 6 - im Westen durch die L 118 und die Ortslage von Jägersburg	Lerchengarten, Eichwald

314	Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
	3	nordöstlich Reiskirchen	- im Nordwesten durch die Trasse der BAB A 6 - im Nordosten durch die Eisenbahntrasse der ehemaligen Strecke Homburg Richtung Staudernheim - im Südosten durch den Weg vom ehemaligen Erbacher Bahnhof zur Sportplatzanlage des SG Erbach, ab der Sportplatzanlage des SG Erbach durch die Waldgrenze bis zur L 118 - im Südwesten durch die L 118, durch die Waldgrenze südlich der Sportplatzanlage Reiskirchen, die Verlängerung dieser Waldgrenze in östlicher Richtung bis zur Hundesportanlage, die östliche Grenze der Hundesportanlage, den Weg von der Hundesportanlage bis zur L 118.	Schnapphamm, Rutschhecke
	4	östlich Jägersburg	- im Norden und Osten durch die Landesgrenze - im Süden und Westen durch die Trasse der BAB A 6 und die L 223	Spickelwald
	5	nördlich Bruchhof	- im Norden durch die Landesgrenze. - im Osten und Süden durch die Zufahrt von der L 223 zum Campingplatzgelände, die Grenze des Campingplatzes. - im Westen durch das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“	
	6	nordöstlich Bruchhof	- im Südwesten durch die L 223 - im Nordwesten durch die Bahnlinie Saarbrücken Mannheim - im Südosten durch die L 119 - im Nordosten durch die nordöstliche Grenze der letzten Waldparzelle zwischen Bahnlinie und L 119	

315 **L6.02.03**

Das Gebiet ist in 7 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
1	nordwestlich Websweiler	- im Norden und Westen durch die Gemarkungsgrenze Jägersburg und Höchen - im Süden durch die Ortslage Websweiler - im Nordosten durch die Ortslage Websweiler und den Weg vom nördlichen Ortsausgang Websweiler vorbei am Wasserbehälter nach Höchen	Lindenwiese
2	nordöstlich Websweiler	- im Norden durch das Sportplatzgelände und die Gemarkungsgrenze zwischen Jägersburg und Höchen - im Nord- und Südosten durch die Grenze des Waldes zur offenen Landschaft - im Süden durch die Grenze des Waldes zur offenen Landschaft und die Ortslage Websweiler - im Westen durch die Landstraße zwischen Websweiler und Höchen	Naßwald
3	südlich Websweiler	- im Westen und Süden durch die Gemarkungsgrenzen zwischen Jägersburg und Höchen sowie zwischen Jägersburg und Oberbexbach - im Osten durch die Grenze der Aue zu den Gewannen „An der Saudelle“ und „Auf der Ebenung“ sowie zum ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepot	

315 L6.02.03

Das Gebiet ist in 7 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
		das Teilgebiet wird begrenzt:	
4	westlich Jägersburg	- Im Norden durch die Waldgrenze südlich der Ortslage Altbreitenfelderhof, durch den Weg westlich der „Hammelsthaler Wiesen“, die Waldgrenze bis zum Ende des Weges, der sich südlich der Gewanne „Am Kalkofen“ in nordwestlicher Richtung vom Mattweilerweg abzweigt, durch die vom Ende dieses Weges in Richtung „Hähnchesborn“ in südwestlicher Richtung verlaufende Baumreihe bis zur ersten in nordöstlicher Richtung verlaufenden Böschungskante, durch diese Böschungskante bis zur Aue des Ebersbaches, durch die Grenze der Aue des Ebersbaches zu der südlich angrenzenden Gewanne „Rechts am Hof“, die 220 KV-Hochspannungsleitung im Westen und die Grenze der Aue des Ebersbaches zu der nördlich angrenzenden Gewanne „In der Ebersbach“, die Grenze des Waldes am Häupelskopf zur Gewanne „In der Ebersbach“ und durch die L 117 - im Osten durch die L 220, die Bebauung und den Pfadfinderlagerplatz auf dem Hergottshübel sowie durch die Ortslage Jägersburg - im Süden durch die Uferlinie des Brückweiher und die Grenze des Naturschutzgebietes Felsbachtal und der Verbindung der nordöstlichen Ecke dieses Naturschutzgebietes zum südwestlich gelegenen gegenüberliegenden Ufer des Brückweiher - im Westen durch die Grenze des Waldes zur offenen Landschaft der Gewanne „Auf der Kapelle“ (Golfplatzgelände) und die Landstraße vom Websweilerhof zum Altbreitenfelderhof	Hammelsthaler Wiesen, Ebersbach, Hähnchesborn, Jenseits der Ebersbach, Häupelskopf, Bruchwiesen, Teile von Lange Ahnung auf dem Hergottshübel, Taubental, Dippelswiese, Im Gartenflur, Lange Ahnung am Websweilerweg, Käs-wald, Brückweiher, Auf der Schloßwiese
316 5	westlich Jägersburg	- im Osten durch die Liegewiesen, Freizeiteinrichtungen und Parkplätze am Brückweiher - im Südosten durch die B 423 - im Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Jägersburg und Kleinottweiler - im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Jägersburg und Kleinottweiler, die östliche Begrenzung des ehemaligen Munitionsdepots, den Weg der von der östlichsten Ecke des ehemaligen Munitionsdepots nach Nordosten zum Gelände des Golfplatzes Websweiler verläuft - im Norden durch das Gelände des Golfplatzes Websweiler, wobei sich ein langezogener Ausläufer des Schutzgebietes, die Aue des Felsbaches umfassend, vom Naturschutzgebiet „Felsbachtal“ bis zur Grenze des Naßwaldes in nordwestlicher Richtung durch das Gelände des Golfplatzes Websweiler ausdehnt - im Nordosten durch die Grenze des Naturschutzgebietes „Felsbachtal“	Felsbach, Obere Felsbach, Leimenkaut
6	südwestlich Jägersburg	- im Nordwesten durch die B 423, die Parkplätze und die Fläche des Pumpwerkes, die Waldgrenze des Eiskellers - im Norden durch die Ortslage Jägersburg mit Wohnbebauung und Tennisplatz, Sportplätzen sowie ehemaligem Forsthaus - im Nordosten durch die L 118 und das Gelände des Wasserwerkes - im Südosten durch die Zuwegung zur Reiskircher Mühle, die Reiskircher Mühle und die Trasse der BAB A 6 - im Westen durch die Gemarkungsgrenzen zwischen Erbach-Reiskirchen und Kleinottweiler sowie zwischen Jägersburg und Kleinottweiler	Rindenschlag, Winterseite, Möhlwoog, Eiskeller, Erbach, Hinkelwiese, Am Kaninchenberg, Kaninchenberg, Am Reiskircher Weiher, Wackenber, Eichenkopf, Auf dem Brementrisch, Langäcker, Auf der Heide, Ober dem Streitweg, Haseldell, Reiskircher Dick, Harraswald, Sommerhang

316

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
		das Teilgebiet wird begrenzt:	
7	westlich Erbach	- im Nordwesten und Norden durch die Landstraße von Reiskirchen zur B 423 - im Nordosten und Osten durch die Grenzen des Erbacher Waldes und die Ortslage Erbach - im Süden durch die Berliner Straße - im Südwesten durch B 423	Erbacher Wald, Heuscheuer, Alter Schlag, Hasenpfad

317 L6.02.04

Das Gebiet ist in 4 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
		das Teilgebiet wird begrenzt:	
1	nordwestlich Beeden	- im Südwesten und Nordwesten durch die Gemarkungsgrenzen zwischen Beeden-Schwarzenbach und Limbach sowie zwischen Beeden-Schwarzenbach und Altstadt, die Grenzen des Naturschutzgebietes „Höllengraben“ sowie durch Flächen mit landwirtschaftlichen Gebäuden südlich der ehemaligen Zollgebäude an der L 119 (Kaiserstraße) - im Norden durch die L 119 (Kaiserstraße) - im Südosten und Osten durch den Feldweg von der L 119 (Kaiserstraße) zur nördlichen Spitze der Gemarkungsgrenze zwischen Beeden-Schwarzenbach und Homburg, durch diese Gemarkungsgrenze bis zum Feldweg in Verlängerung der Westbahnhofstraße in Beeden, durch diesen Feldweg bis zu der Ortslage von Beeden vorgelagerten eingefriedeten Gartengrundstücken, durch diese Gartengrundstücke, durch die Grenze zur Gewanne „Auf der Schmalau“, durch den Feldweg in Verlängerung der Flurstraße in Beeden bis zur Felsenbrunnstraße in Beeden	Schwarzer Weiher, Schwarzweiherbach, Schmalau
2	südlich Beeden	- im Norden durch die Ortslage von Beeden, die Gemarkungsgrenzen zwischen Beeden-Schwarzenbach und Limbach sowie zwischen Wörschweiler und Limbach - im Westen durch die L 222 - im Südwesten durch die Trasse der A 8 - im Südosten und Osten durch die südöstliche Grenze des Grundstückes mit der Teichanlage am Durchlass des Erbaches unter der A 8, die nordöstliche Verlängerung dieser Grenze bis zum Weg parallel zur ehemaligen Bahntrasse Homburg-Zweibrücken, durch diesen Weg bis zum Gelände der Kläranlage Homburg, durch die Grenze der Ackerfläche nordwestlich der Kläranlage Homburg zu den Brachflächen um die Weiheranlagen am Beeder Brunnchen - innerhalb dieser Fläche durch die Bebauung des Angelsportvereines Beeden sowie die Uferbereiche des östlich dieser Bebauung angrenzenden Weiher	Beeder Brunnchen, Mastau, An der Lohmühle
3	nordwestlich Wörschweiler	- im Südwesten durch die L 222 - im Süden durch das Gewerbegebiet „An der Limbacher Straße“ in Wörschweiler - im Nordwesten durch die Trasse der A 8	Nachtweide

317	Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
4	zwischen Wörschweiler, Schwarzenacker, Einöd, Ingweiler und Bierbach	- im Norden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Wörschweiler und Einöd - im Westen durch die Ortslage von Wörschweiler, durch die L 111, durch die Bebauung östlich der L 111 beim Schloss Gutenbrunnen sowie durch die Gemarkungsgrenzen zwischen Wörschweiler und Bierbach sowie zwischen Einöd und Bierbach - im Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Einöd und Webenheim - im Osten durch die B 423, durch den Feldweg westlich parallel zur A 8, durch die Ortslage von Ingweiler, durch die ehemalige Eisenbahnlinie von Bierbach nach Homburg nördlich Ingweiler bis zur A8 sowie durch die A8	In der Gutenbrunner Au, Im Fohlengrund, In den Mengertsstrangen, Am Gerhardsgraben, In den Stegwiesen, Im Aalkorb, Bei den Eichen, In den Fischersträngen, In den Nonnenwiesen, Im Ewig-nest, Im Odebarsnest, Im Käsbrühl, Im Dörrfeld, Im Haufen, Im Meßingerger-rei, In den Kreuzwiesen, An der Altmühle	

318 L6.02.05

Im Folgenden sind grob die Grenzen Gebietes beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Lage	grobe Grenzbeschreibung das Gebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
westlich Wörschweiler	- im Nordwesten, Westen und Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Wörschweiler und Bierbach - im Westen durch die L 111, durch die Bebauung am Schloss Gutenbrunnen und durch die Ortslage von Wörschweiler - innerhalb des Gebietes durch die Bebauung des Wörschweiler Hofes	Viereckichte Acker, Judenacker, Haberdell, Langer Acker, Klosterberg, Schäferberg, Hinterste Platte, Gutenbrunner Rech, Klosterwald, Am Blockhaus, Sautal, An der Remiß, Kuhberg, Stockland, Ziegelkopf, Pfaffenbrunnen, Bittenbach, An der Stumpfen Buche, Katzentel, Auf der Platte, Kapellenacker, Kapellentel, Am Hochwald, Platte, Oberer Hübel, Köpfchen, Rech am Bierbacher Weg

L6.02.06

Das Gebiet ist in 2 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
1	südlich Kirrberg	- im Norden durch die Ortslage von Kirrberg - im Nordwesten durch den Feldweg in Verlängerung der Höhenstraße in Kirrberg - im Südwesten durch die Grenze des Waldes und des Grünlandes zu den Ackerflächen der Gewanne „Auf der Steindrossel“ - im Süden durch den Feldweg der südlich der Gewanne „Ober der Patron“ und „Am Zweibrücker Weg“ in westlicher Richtung von der L 214 abzweigt - im Osten durch die L 214	Rotes Land, Auf'm Patronen Kopf, Ober der Patron, Am Zweibrücker Weg
2	südöstlich Kirrberg	- im Norden durch die Ortslage Kirrberg und die L 213 - im Osten durch die Landesgrenze und durch die Grenze des Grünlandes, der Hecken und Streuobstbestände zu den Ackerflächen der Gewanne „Zwischen der Marxenklamm und der Kirchberger Trift“, „Am Landgraben“, „In der Langgewanne“, „Oben am Nobelsofen“ und „Oben am Jean Paris“ - im Süden und Westen durch die L 214 - innerhalb des Gebietes durch die Bebauung der Skihütte Kirrberg in der Gewanne „Alte Kalköfen“	Am Kirschberg, Auf dem Kirschberg, Am Thalheimbacher Berg, Sauwiese, Zwischen der Marxen- u. Schützenfrankenklamm, Am Nobelsofen, Schützenfrankenklamm

L6.02.05

Im Folgenden sind grob die Grenzen Gebietes beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Lage	grobe Grenzbeschreibung das Gebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
westlich Wörschweiler	- im Nordwesten, Westen und Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Wörschweiler und Bierbach - im Westen durch die L 111, durch die Bebauung am Schloss Gutenbrunnen und durch die Ortslage von Wörschweiler - innerhalb des Gebietes durch die Bebauung des Wörschweiler Hofes	Viereckichte Acker, Judenacker, Haberdell, Langer Acker, Klosterberg, Schäferberg, Hinterste Platte, Gutenbrunner Rech, Klosterwald, Am Blockhaus, Sautal, An der Remiß, Kuhberg, Stockland, Ziegelkopf, Pfaffenbrunnen, Bittenbach, An der Stumpfen Buche, Katzentäl, Auf der Platte, Kapellenacker, Kapellentäl, Am Hochwald, Platte, Oberer Hübel, Köpfchen, Rech am Bierbacher Weg

L6.02.06

Das Gebiet ist in 2 Teilflächen gegliedert. Im Folgenden sind grob die Grenzen dieser einzelnen Teilgebiete beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Teilgebiet	Lage	grobe Grenzbeschreibung das Teilgebiet wird begrenzt:	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
1	südlich Kirrberg	- im Norden durch die Ortslage von Kirrberg - im Nordwesten durch den Feldweg in Verlängerung der Höhenstraße in Kirrberg - im Südwesten durch die Grenze des Waldes und des Grünlandes zu den Ackerflächen der Gewanne „Auf der Steindrossel“ - im Süden durch den Feldweg der südlich der Gewanne „Ober der Patron“ und „Am Zweibrücker Weg“ in westlicher Richtung von der L 214 abzweigt - im Osten durch die L 214	Rotes Land, Auf'm Patronen Kopf, Ober der Patron, Am Zweibrücker Weg
2	südöstlich Kirrberg	- im Norden durch die Ortslage Kirrberg und die L 213 - im Osten durch die Landesgrenze und durch die Grenze des Grünlandes, der Hecken und Streuobstbestände zu den Ackerflächen der Gewanne „Zwischen der Marxenklamm und der Kirchberger Trift“, „Am Landgraben“, „In der Langgewanne“, „Oben am Nobelsofen“ und „Oben am Jean Paris“ - im Süden und Westen durch die L 214 - innerhalb des Gebietes durch die Bebauung der Skihütte Kirrberg in der Gewanne „Alte Kalköfen“	Am Kirschberg, Auf dem Kirschberg, Am Thalheimbacher Berg, Sauwiese, Zwischen der Marxen- u. Schützenfrankenklamm, Am Nobelsofen, Schützenfrankenklamm

L6.02.07

319 Im Folgenden sind grob die Grenzen Gebietes beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
nördlich Einöd	das Gebiet wird begrenzt: - im Norden durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zu dem angrenzenden Wildgehege und der landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Osten durch die Landesgrenze - im Süden durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Ortslage von Einöd - im Westen durch den von der Heinrich Spörl Straße in Einöd zur Tennisanlage Einöd verlaufenden Weg, durch den Weg südlich der Tennisanlage bis zum östlichen Ende der östlich an die Tennisanlage angrenzenden Parzelle mit Weiheranlagen und Wochenendhaus, durch die Grenze des Schlangenhöhler Waldes zur Nordseite der vorgenannten Parzelle, der Tennisanlage sowie zum Gelände der Ski- und Wanderhütte	Schlangenhöhle, Schlangenhöhler Wald, Pfändertal

L6.02.08

Im Folgenden sind grob die Grenzen Gebietes beschrieben. Die genaue Abgrenzung ist den Landschaftsschutzkarten gem. § 4 zu entnehmen.

Lage	grobe Grenzbeschreibung	auf der topographischen Karte DGK M. 1:5.000 in diesem Teilgebiet vorhandene Bezeichnungen von Fluren, Bergen, Tälern, Wäldern u. a.
südlich Einöd	das Gebiet wird begrenzt: - im Nordwesten, Norden, und Nordosten durch die Trasse der Landstraße von der B 423 nach Einöd, durch den Weg der von dieser Landstraße südlich der A 8 in östlicher Richtung abzweigend parallel zur A 8 verläuft. - im Osten durch die Landesgrenze und durch die Bebauung des Rosenhofes - im Süden durch den Weg vom Rosenhof zum Buchenhof, durch den Weg der östlich des Buchenhofes von diesem Weg in nördlicher Richtung abzweigt, durch den Weg der von dem vorgenannten Weg in westlicher Richtung in Richtung zum Birkenhof abzweigt bis zum Weg der vom Buchenhof Richtung Einöd führt, durch diesen Weg bis zur Abzweigung zum Birkenhof, durch diese Abzweigung zum Birkenhof, durch die Waldgrenze zu den Ackerflächen der Gewanne „In den breiten Äckern“, durch die Gemarkungsgrenze zwischen Einöd und Webenheim	Am Hundswieser Berg, Erzloch, Im Wasserfall, Dick

§ 6
Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
3. der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Bodenbestandteilen, z. B. Steine, Lehm, Sand und Kies, sowie jede Änderung der Bodengestalt, einschließlich der Gewässer, sofern sie nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dienen;

4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen (einschließlich der Brachestadien), insbesondere Röhrichte, Nass-, Feucht- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfweiden, Streuobstbestände, markante Einzelbäume und Waldbestände, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach-

und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;

5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Pflanzen;
6. die Umwandlung von Brach- und Grünland in allen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich von Auen und in allen steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12 %;
7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen;

8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen (und Straßen) mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
 9. das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen, sowie das Fahrradfahren außerhalb der vorhandenen Wege;
 10. das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art;
 11. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
 12. das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitdrachen, sowie von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
 13. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainagen, sofern dies nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dient;
 14. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
 15. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Abs. 2, die gesetzliche Verbote darstellen. In diesen Fällen ist allenfalls eine Befreiung nach § 9 möglich.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 6 Abs. 2 bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- die Errichtung von Weidezäunen sowie ortsüblicher Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Wildschäden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG. Hierzu gehört nicht die Umwandlung von Grünland in Ackerland im Überschwemmungsbereich von Auen und in steilen Hanglagen ab einer Neigung von mehr als 12 %; es sei denn, dass hier nachweislich keine Erosionsschäden entstehen;
- der Rückschnitt oder das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ von Hecken, Gebüsch und Kopfweiden im Zeitraum vom 30. September bis 15. Februar, ebenso der Pflegeschnitt von Obstbäumen;
- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücke, Gewässer, Verkehrswege- und einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

- Baumaßnahmen für im Boden verlegte querende Ver- und Entsorgungsleitungen; die §§ 11 bis 15 SNG bleiben unberührt;
- die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 7 genannten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt. Die von solchen Einzelanordnungen betroffenen Träger öffentlicher Belange werden von der Festlegung der Maßnahmen angehört.

§ 9

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7, oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für das Gebiet der Kreisstadt Homburg die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis Homburg vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. des Saarl., S. 867 ff.) sowie die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. des Saarl., S. 631 ff.) aufgehoben.

Homburg, den 6. Februar 2006



M. 1 : 50000 (im Original)

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

68

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013